

General Comment zum Art. 31 „Recht auf Spiel“ – Umsetzung in Deutschland

Kernelemente und Hauptforderungen

Bündnis Recht auf Spiel, Stand 30.12.2014

Artikel 31: Das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes veröffentlichte im April 2013 eine neue Allgemeine Bemerkung, den „General Comment No. 17“ zu Artikel 31 der insgesamt 54 Kinderrechtsartikel der UN-Kinderrechtskonvention (1989). Der UN-Ausschuss verfasst als Grundlage für die Bewertung der Staatenberichte sogenannte „Allgemeine Bemerkungen“ (General Comment), um eine Rechtsbasis für die Interpretation der einzelnen Artikel zu schaffen und diese für die Praxis und theoretische Auslegung zu konkretisieren.

Artikel 31, „Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ regelt die Anerkennung und staatliche Förderung der kulturellen und künstlerischen Freizeitansprüche von Kindern und Jugendlichen. Die Kernelemente des Artikels 31 „freies Spiel“, „freie Zeit“, „aktive Erholung“, „altersgemäße Förderung“, „Freizeitaktivitäten“, „kulturelle und künstlerische Beteiligung“ und „freie gesellschaftliche Teilhabe“ erfassen die Grundzüge der demokratischen Freiheitsrechte des Kindes. Durch den UN-Ausschuss wurde festgestellt, dass das Recht auf Spiel weltweit nicht der Konvention entsprechend umgesetzt wurde. Kindern fehlen Zugänge, Möglichkeiten, Freiräume und freie Zeit zum nicht reglementierten Spiel. Der General Comment Nr. 17 klagt an, dass in globalen wie in lokalen Kontexten, die Aneignung eines eigenständigen Kulturausdruckes, Rechte der gesellschaftlichen Teilhabe, sowie Freiheit in Zeit-, Rückzugs- und Raumgestaltung nicht für jedes Kind gegeben seien. Vor allem soziale Randgruppen und Marginalisierte seien von bestimmten Angeboten und Privilegien ausgeschlossen.

Die Vertragsstaaten sollen den UN-Kinderrechtsausschuss über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Artikels 31 auf den Weg bringen, unterrichten. In Deutschland setzt sich unter anderem das Bündnis Recht auf Spiel¹, eine Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes, für die Umsetzung des Rechts auf Spiel ein und machte sich 2012 auf den Weg, politische Forderungen zu einzelnen Aspekten des General Comment Art. 31 für Deutschland zu verfassen.

Der General Comment Nr. 17 soll auf allen Ebenen, das heißt institutionell und personell, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Das Bündnis Recht auf Spiel fordert, dass neben der in Deutschland dringend erforderlichen amtlichen Übersetzung des General Comment Art. 31, kulturell angemessene und kindgerechte Versionen erhältlich sein müssen. Ebenso muss eine Verbreitung der Rechte des Kindes nach Artikel 42 über entsprechende Adressat*innen und Multiplikator*innen, wie Spiel(raum)expert*innen, Kinderrechtsorganisationen, Verbände, Politik- und Fraktionsmitglieder, Städte- und Gemeindebund, Bildungsexpert*innen im Lebensraum Schule und Jugendhilfe, Ärzte, Naturschutzverbände und Wirtschaftsvertreter*innen sicher gestellt sein.

Kernelemente und Hauptforderungen des Bündnis Recht auf Spiel

Das Recht auf Spiel, draußen in freier Natur im Zeitalter digitaler Lebenswelten:

„25 Jahre Kinderrechte – wo besteht noch Handlungsbedarf für Deutschland“

Verinselung, Verhäuslichung und Medienkonsum sind beobachtbare Phänomene in der Lebenskultur von Kindern, wo qualitative und attraktive Spielräume in Natur und öffentlichem Raum fehlen. Es gilt wissenschaftlich zu untersuchen, wie Natur und Technik nebeneinander und gleichberechtigt in der Lebenswelt von Kindern existieren können.

Das Kind ist in seiner freien Wahl der Freizeitgestaltung zu stärken und über seine Rechte auf freies Spiel, Mediennutzung und Naturerfahrung aufzuklären. Kinder brauchen mehr reale Freiräume und andererseits mehr sichere, qualitativ hochwertige virtuelle Freiräume. Die Risiken bei der Nutzung neuer Medien aber auch ihr Potential zu interaktivem Austausch, Spiel und Kontaktaufnahme muss unter der Beteiligung von Kindern weiterentwickelt und eingehender erforscht werden. Es sind ausreichend geeignete und attraktive Plätze im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen, sowie freie, naturbelassene Räume zu pflegen und zu schützen. Brachflächen sind ggf. zu sichern und für Kinder zugänglich zu machen. Im bebauten und städtischen Raum sollten Räume für Kinder und Jugendliche bewusst geschaffen werden. Hierzu ist es wichtig, die Interessen und Aktionsräume von Kindern qualitativ

¹ Das Bündnis Recht auf Spiel als bundesweites Netzwerk von Spielraumexpert*innen und weiteren interessierten Institutionen rief 2012 eine Steuerungsgruppe ins Leben, die sich mit der Umsetzung des General Comment Art. 31 in Deutschland beschäftigt. Die Entwicklung von Kernelementen und Hauptforderungen zum Recht auf Spiel in Deutschland stand hierbei im Vordergrund. Langfristig sollen hieraus Aktionspläne auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene entstehen.

und quantitativ zu ergründen. Der Zugang zu neuen Medien muss gleichberechtigt möglich sein, hierbei ist jedoch Wert auf eine kompetente, sensibilisierte Mediennutzung zu legen. Die Verknüpfung realer und virtueller Freiräume z.B. über GPS-basierte Stadteilerkundung sollte positiv bewertet und somit erleichtert werden.

Das Recht auf Spiel in Stadtplanung und Kommune:

„25 Jahre Kinderrechte – wo beseht noch Handlungsbedarf für Deutschland“

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt wurde in Deutschland noch nicht hinreichend umgesetzt. Die Kinderrechte sollten auf lange Sicht im Grundgesetz verankert werden. Die Kinderbeteiligungsrechte in der Kommune sind strukturell zu stärken, so dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, sich an der Stadt- und insbesondere der Spielleitplanung nachhaltig zu beteiligen.

Die bisherige landesrechtliche Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern in der Gemeindeordnung oder der Kommunalordnung des Landes zeigte bereits in der Vergangenheit (Beispiel Hessen) eine tatsächliche Auswirkung auf die vermehrte Einrichtung von kommunalen Beteiligungsstrukturen, wie Kinder- und Jugendbüros, in der Praxis. Strukturell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind in der Städtebauplanung, in Aktionsplänen und bei der Spielplatzgestaltung zu schaffen, zu stärken und insbesondere zu verstetigen. Das umfassende Instrument der Spielleitplanung sollte wie in Österreich (Vorarlberg) rechtlich verankert werden. Die Regelungen der Länder zur Bestandssicherung und zur Lärmeinordnung von Aufenthalts- und Bewegungsflächen für Jugendliche sind zu überarbeiten (BimSchG, 2011). Die Nutzung von Schulhöfen für das Spiel am Nachmittag muss sichergestellt werden. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen für mehr Toleranz gegenüber dem lautstarken Spiel von Kinder und Jugendlichen sind umzusetzen.

Das Recht auf Spiel in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen:

„25 Jahre Kinderrechte – wo besteht noch Handlungsbedarf für Deutschland“

Die Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechte wurde noch nicht hinreichend in Kommune und Schule vollzogen. Die Hoheit über die Bildungspolitik obliegt den Ländern. Langfristig ist eine Bildungspolitik auf Bundesebene zur Vereinheitlichung von Schulsystemen und Mitfinanzierungsmöglichkeiten anzustreben. Die Schulgesetze der Länder, sowie die Rahmenlehrpläne dürfen dem Recht auf Spiel nicht widersprechen. Dem ist notfalls durch eine Verfassungsbeschwerde entgegenzuwirken.

Eine obligatorische Kinderrechterschulung müsste in der Fachkräfteausbildung verankert sein und eine flächendeckende Elternarbeit zur Aufklärung über das Recht auf Spiel ist zu leisten (Kampagnen, Aufklärungsarbeit an Schulen, Kinder- und Jugendhilfe). Das Schulgesetz der Länder ist auf

Widerspruchsfreiheit in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 31) zu überprüfen und ggf. durch ein UN-Individualbeschwerdeverfahren zur Änderung zu bringen. Das Lernkonzept Ganztagschule sowie das Konzept der Ganztagesbetreuung in Schulen und Kindergärten müssen daraufhin durchleuchtet werden, ob das Recht des Kindes auf Freizeit und Erholung gewahrt bleibt. Rahmenlehrpläne und schulische Abläufe müssen daraufhin überprüft werden, ob angemessene Räume und Zeiten für selbstbestimmtes Spiel und „schöne Künste“ (Theater, Musik, Kunst) vorhanden sind. Der Zugang zur Natur (gesicherte Finanzierung einer naturnahen, anregenden Umgestaltung des Schulgeländes und Schaffung einer lernfreundlichen Umgebung) muss durch eine außenraum-orientierte Didaktik und freie Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten gesichert werden. Durch eine naturnahe Gestaltung von kommunalen und schulischen Freiflächen und einer Vielfalt an Entfaltungsmöglichkeiten könnten Orte der Bewegung und Begegnung in der Kommune entstehen. Die Schule muss sich nach außen öffnen und vernetzen, so dass die Entwicklung von Bildungs- zur Beteiligungslandschaft gelingen kann.

Das Recht auf Spiel im Ausdruck von Kunst und Kultur:

„25 Jahre Kinderrechte – wo besteht noch Handlungsbedarf für Deutschland“

Bekämpfung von Kinderarmut, Chancengerechtigkeit und die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund sind bei der Umsetzung des Rechts auf Spiel weltweit in Deutschland besonders zu beachten. Kultur meint in diesem Zusammenhang in erster Linie die Gestaltungskraft von Kindern, sich in ihrer Persönlichkeit und Identität auszudrücken und sich die Welt zu Eigen zu machen. Dies kann durch verschiedene künstlerische und kulturelle Aktivitäten zum Ausdruck gebracht werden, zu denen jedes Kind gleichberechtigt Zugang erhalten sollte.

Strukturelle Benachteiligung und institutionelle Diskriminierung sind durch eine Bedarfsanalyse aufzudecken und durch entsprechende Maßnahmen (Barrierefreiheit, Anti-Diskriminierung, Freizeit, Kostenbefreiung) zu beseitigen. Alle Kinder sollen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Räumen und Aktivitäten erhalten, die ihr Recht auf freies Spiel und individuellen Kulturausdruck fördern. Diese Forderung betrifft zum einen alle öffentlichen Angebote wie den Nahverkehr, Spielplätze, Bibliotheken oder Museen aber vor allem auch die Bereitstellung von genügend Zeit und Raum für die kulturelle Entfaltung von Kindern in der Gesellschaft. Hier geht es um eine Bewusstseinsarbeit und eine gesamtgesellschaftlich aufgeschlossene Haltung dem Kinde und der Kinderkultur gegenüber. Kinder brauchen mehr Zeit und Raum für selbstbestimmte Aktivitäten. Darüber hinaus sind marginalisierte Gruppen von Kindern mit Behinderung, aus benachteiligten sozio-ökonomischen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund besonders zu fördern. Ein breites Angebot an Kultur, Kunst, Freizeit und Spiel sollte kosten- und barrierefrei zur Verfügung stehen. Jedem Kind sollte seinem Alter gemäß die Möglichkeit gegeben sein, seine kulturelle Identität und seine individuelle Persönlichkeit auszudrücken und schöpferisch aktiv sein zu können (Fördermittel, AG's etc).